



**Bebauungsplan
"Kenner Ley II"
in der Gemeinde Kenn
Kreis Trier-Saarburg**

**Artenschutzfachliche Erfassung und Bewertung
(Schwerpunkt Fledermäuse)**



Dezember 2012



Bearbeiter:

igr AG
Luitpoldstraße 60 a
67806 Rockenhausen
Telefon: +49 6361 919-0
Telefax: +49 6361 919-100

Rockenhausen, im Dezember 2012



GLIEDERUNG

1.	Ausgangslage	4
2.	Aufgabenstellung/Vorgehensweise	5
3.	Vorkommensabschätzung mit Bewertung	5
4.	Fledermauserfassungen	7
4.1	Methoden	7
4.2	Ergebnisse	8
4.2.1	Detektorbegehungen	8
4.2.2	Potenzielle Fledermausquartiere	9
5.	Artenschutzrechtliche Bewertung	11
5.1	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	11
5.2	Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	14
6.	Fazit mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	17
7.	Literatur	19

Abbildungen

Abbildung 1	Lage des Plangelandes (grüne Umrandung)	4
Abbildung 2	Lage des Untersuchungsgebietes (gelbe Umrandung) und des Plangelandes (grüne Umrandung)	7
Abbildung 3	Wichtige Jagd- und Transfertrassen im Untersuchungsgebiet	9
Abbildung 4	Lage der potenziellen Fledermausquartiere (weiß) im Plangelände	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Durchgeführte Erhebungen	7
Tabelle 2	Im Untersuchungsgebiet erfasste Arten und Taxa	8

1. Ausgangslage

Das Plangelände liegt an einem nordexponierten Hang im Landschaftsschutzgebiet, angrenzend an ein Siedlungsgebiet von Kenn. Das Plangelände besteht zum Großteil aus einer Wiese, die zurzeit einmal jährlich von der Schafherde eines Wanderschäfers beweidet wird. Zudem wird die Wiese häufig von Rot- und Schwarzwild frequentiert. Im Südosten liegt eine weitere landwirtschaftliche Fläche. Im Osten schließt ein Waldgebiet an, dessen Ausläufer im Norden an die vorbeiführende Straße grenzt. Im Westen bildet ein Mischwald/Gehölz (mit einer feuchten Mulde) die breite Abgrenzung zum Wohngebiet "Kenner Ley". Im Norden des Geländes liegt eine Streuobstwiese, die seit einigen Jahren nicht gepflegt wird.

Das Gebiet soll als Baugebiet ausgewiesen werden.



Abbildung 1 Lage des Plangeländes (grüne Umrandung)



2. Aufgabenstellung/Vorgehensweise

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG sind besonders und streng geschützte Arten flächendeckend bei baulichen Vorhaben grundsätzlich zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung der artenschutzfachlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme wurde zunächst eine Vorkommensabschätzung mit anschließender Bewertung durchgeführt (siehe Kap. 3). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass über die allgemeine Bewertung des Standortes hinaus eine konkrete Erfassung der Fledermausvorkommen durchzuführen ist. Dementsprechend wurde von Juni bis Oktober 2012 eine stichprobenartige Kartierung auf Fledermäuse durchgeführt. Sie soll eine Einschätzung über die Wertigkeit des Geländes für Fledermäuse geben sowie gegebenenfalls erforderliche artenschutzfachliche Maßnahmen aufzeigen.

3. Vorkommensabschätzung mit Bewertung

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Nutzungs- und Biotoptypen sind potenziell als Lebensraum- und Nahrungshabitat für verschiedene Artengruppen geeignet. Hier sind insbesondere Lebensräume von Fledermäusen, Vögeln und weiteren Kleinsäugetern - aufgrund der Saumstrukturen entlang der Waldränder sowie der Obstbaumbestände im Norden des Plangebietes - betroffen.

Wertgebende seltene sonstige planungsrelevante Arten sind aufgrund der Auswertung der Biotopkartierung RP (keine Tierarten genannt in direkt westlich benachbarter biotopkartierter Fläche/Geländemulde) und sonstiger Quellen nicht zu erwarten. So sind im Artenraster gemäß LANIS für das betroffene DTK5 Blatt 3345518 (Raster 2 x 2 km) lediglich die wassergebundenen Arten entlang der nahe gelegenen Mosel (Schnatterente, Tafelente, Silberreiher) genannt. Die offensichtlich nährstoffhaltige, stark verdichtete Wiese (Kotspuren i. V. m. Einzäunung als Hinweis auf Schafhaltung sowie krautige Arten Zeiger für Verdichtung und Nährstoffeintrag) ist auch als Standort für seltene Insektenarten nicht relevant.



Für Vögel und Kleinsäugertiere (außer Fledermäusen) hat eine Geländebegehung vom Juli 2012 ergeben, dass nach grober Inaugenscheinnahme keine Fortpflanzungsstätten im Plangebiet erkennbar sind. Für diese mobilen Arten existiert, insbesondere Richtung Südosten, ein genügend großer Lebensraum durch das bestehende Standortmosaik von Wald- und Offenlandstrukturen im unmittelbaren Umfeld, sodass langfristig ein Überleben der lokalen Populationen gesichert ist. Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass keine Hinweise auf erhebliche Tötungen, Zerstörungen oder Schädigungen von besonders geschützten Arten/bgA sowie Störungen von streng geschützten Arten/sgA nach § 44 BNatSchG zu den genannten Artengruppen vorliegen.

Fledermäuse:

Für Fledermäuse besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung aufgrund der Saumstrukturen und der Gehölze ein Bedarf an vertieftem Erfassungsaufwand. Trotz der eingeschränkten Standorteignung auf der ersten Höhenstufe der Moselhänge mit entsprechend erhöhten Windgeschwindigkeiten fanden zunächst vertiefte Recherchen und anschließend Geländeerfassungen statt.

Bei den Recherchen wurde neben den oben bereits aufgeführten allgemeinen artenschutzfachlichen Grundlagendaten die "Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier, Risikoeinschätzung auf Grundlagen von Modifikationen" (hier: Fledermäuse) ausgewertet.

Dies ergab für die sieben betroffenen Blätter 39454, 39966, 39967, 39968, 39709, 39710 und 39711 potenzielle Fledermaus-Zugkorridore an alten Wäldern und Hanglagen sowie bedeutende Sommerlebensräume des Kleinen Abendseglers, Wochenstuben, Schwarm-/Winterquartiere oder auch bedeutsame Sommerlebensräume seltener Arten, wie dem Braunen Langohr oder der Bechstein-Fledermaus, sind hier dagegen nicht erkennbar. Zur weiteren Absicherung dieser Einschätzung auf Grundlagen von Modifikationen und bekannten Daten fand die Geländeerfassung statt.

4. Fledermauserfassungen

4.1 Methoden

Die Fledermäuse wurden an drei Terminen im Sommer/Herbst 2012 kartiert (Tab. 1). Die Begehungen wurden ab der Dämmerung bis in die Nachtstunden nach Mitternacht durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangelände (grüne Umrandung) und das nähere Umfeld (s. Abb. 2). An einem Termin wurden die potenziell als Fledermausquartiere genutzten Strukturen im Plangelände aufgenommen.

Tabelle 1 Durchgeführte Erhebungen

Datum	Maßnahme	Temperatur (°C)	Wind
26.06.2012	Detektorbegehung	1 bis 11	schwach windig
26.07.2012	Detektorbegehung	19 bis 13	schwach windig - windstill
01.10.2012	Kartierung von potenziellen Fledermausquartieren		
01.10.2012	Detektorbegehung	15 bis 8	windstill



Abbildung 2 Lage des Untersuchungsgebietes (gelbe Umrandung) und des Plangeländes (grüne Umrandung)



Die Artbestimmung erfolgte anhand der Ortungslaute und soweit möglich des beobachteten Flugverhaltens. Die Ortungslaute wurden mit dem Ultra Sound Detektor D240 von Pettersson erfasst. Ein Teil der Arten wurde im Feld unter Nutzung des Heterodyn-Verfahrens angesprochen. Soweit zur Bestimmung erforderlich, wurden die Rufe aufgezeichnet und mit Software Batsound von Peterson analysiert.

Zur Erfassung der potenziell als Fledermausquartiere genutzten Strukturen wurden Baumhöhlen, Spalten in Baumstämmen, höhlenförmige Astlöcher und Baumstämme mit umfangreich ausgeprägten Rindenspalten aufgenommen.

Die Nutzung der potenziellen Quartiere durch Fledermäuse wurde nicht geprüft. Anhand der Kenntnisse zur Lebensweise der Fledermausarten wird im vorliegenden Gutachten angegeben, welche der erfassten Arten potenziell Quartiere im Plangelände beziehen.

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Detektorbegehungen

Es wurden zwei Fledermausarten erfasst (Tab. 2). Die am häufigsten erfasste Art war die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die zweite Art war der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). Beide Fledermausarten, die Zwergfledermaus und der Kleine Abendsegler stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt.

Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet erfasste Arten und Taxa

Art/Artengruppe	wissenschaftlicher Name	RL RP	RL D	FFH	Schutz
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	x	IV	s
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	s

Erläuterungen:

RL RP = Rote Liste Rheinland-Pfalz;

RL D = Rote Liste Bundesrepublik Deutschland;

FFH = Anhang II oder IV der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; "II*" prioritäre Art

x = ungefährdet, 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet,

3 = Gefährdet,

V = Vorwarnliste, zurückgehende Arten (früher 4 = potenziell gefährdet),

R = Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion, D = Daten defizitär,

G = Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information ist eine exakte Einstufung nicht möglich

nB = nicht bewertet

Schutz: s = nach §10 (2) BNatSchG streng geschützte Art

Am Waldrand und an der Ostseite des Gehölzes, im Südwesten des Untersuchungsgebietes jagen regelmäßig mehrere Zwergfledermäuse. An einer Straßenlaterne am Gehölz fanden die meisten Jagdflüge statt (Abb. 3).

Der Kleine Abendsegler wurde bei Jagdflügen entlang des Gehölzes im Südwesten des Untersuchungsgebietes aufgenommen (Abb. 3).



Abbildung 3 Wichtige Jagd- und Transfer Routen im Untersuchungsgebiet

4.2.2 Potenzielle Fledermausquartiere

Die potenziellen Fledermausquartiere befinden sich alle im Bereich der Streuobstwiese. In 14 der insgesamt 24 Obstbäume wurden potenzielle Fledermausquartiere festgestellt (Abb. 4).

In dem nordöstlich und östlich angrenzenden Wald und in dem Gehölz im Südwesten des Untersuchungsgebietes werden noch weitere potenzielle Fledermausquartiere vermutet. Diese Bereiche wurden nicht auf potenzielle Quartiere untersucht, da die Untersuchung im ersten Schritt nur eine Einschätzung über die Wertigkeit des Plangelandes für Fledermäuse geben soll und die Bereiche außerhalb des Plangelandes liegen.



Abbildung 4 Lage der potenziellen Fledermausquartiere (weiß) im Plangelände



5. Artenschutzrechtliche Bewertung

Alle europäischen Fledermausarten sind über den Anhang IV der FFH-Richtlinie nach dem BNatSchG streng geschützt. Die folgenden Arten wurden im Plangebiet nachgewiesen.

5.1 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gefährdungsgrad und Schutzstatus:

RL BRD * (ungefährdet), RL RP 3, in FFH Anhang IV

Gefährdungsfaktoren:

Durch die enge Bindung der Zwergfledermaus an Gebäude ist sie der ständigen Gefahr von Sanierungsmaßnahmen aller Art ausgesetzt. Da sie ihre Quartiere teilweise ganzjährig bezieht, kann man ohne Kontrolle kaum eine bevorzugte Sanierungszeit angeben. In vielen Siedlungsbereichen ist die Nahrungsbasis für große Kolonien nicht mehr gegeben.

Lebensraum:

Die Zwergfledermaus findet ihre Lebensräume in Städten und Dörfern, in Wäldern, in Felslandschaften und in Flussauen.

Flug- und Jagdverhalten:

Flug schnell, wendig, 5 m bis 10 m hoch, hält bestimmte Flugbahnen ein.

Jagdrevier:

Jagdreviere sind oft Dörfer und Siedlungen mit naturnahen Gärten und altem Baumbestand, in denen sie auf beleuchteten Plätzen und Straßen oder an Hecken und in Obstwiesen jagen, weiterhin Parks in Städten, Waldränder, Waldwege und Gewässer. Die Jagdreviere liegen 1 km bis 2 km vom Quartier entfernt.

Wochenstubenquartier:

Die Zwergfledermaus bezieht ihre Wochenstubenquartiere in und an Häusern. Sie sitzt entweder in Spalten an der Hausfassade, hinter Wandverkleidungen, Fensterläden, unter Flachdächern, in Zwischenwänden und -böden, in Rollladenkästen oder irgendwo auf dem Dachboden in kleinen Spalten versteckt, an Fachwerkhäusern, in Hohlblocksteinen, in schmalen Fledermauskästen und in Baumhöhlen oder hinter abstehender Rinde.



Fortpflanzung:

Im Frühjahr bildet sich zunächst in einem Sammelquartier eine große Wochenstubenkolonie, die sich später in verschiedene kleinere Wochenstubengesellschaften aufspaltet. In sechs Wochen können so bis zu acht verschiedene Quartiere genutzt werden. Die Geburtsphase liegt etwa in der zweiten Junihälfte. Ab Mitte Juli verlassen die Muttertiere und ab Mitte August die Jungen das Wochenstubenquartier.

Winterquartier:

Im Winter suchen die Tiere bevorzugt Spalten in Höhlen, Kellern oder an Felsen auf. Des Weiteren findet man sie in historischen Gebäuden, Brücken und auch in Holzstößen und Strohhallen.

Wanderungen:

Wanderungen sind nachgewiesen, sind aber im Allgemeinen mit durchschnittlich etwa 20 km gering.

Vorkommen im Gebiet:

Das Plangelände stellt ein Jagdgebiet für die Zwergfledermaus dar.

Zwergfledermäuse haben ihre Quartiere hauptsächlich in und an Gebäuden. Im Westen grenzt das Untersuchungsgebiet an die Bebauung von Kenn an. Die Quartiere der Zwergfledermäuse sind mit großer Wahrscheinlichkeit in einem der angrenzenden Gebäude zu finden. Die potenziellen Fledermausquartiere in den Obstbäumen stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zwergfledermaus dar.

Am Waldrand und an der Ostseite des Gehölzes im Südwesten des Untersuchungsgebietes jagen regelmäßig mehrere Zwergfledermäuse. An einer Straßenlaterne am Gehölz fanden die meisten Jagdflüge statt.

Die Gehölzstrukturen, die das Plangelände an drei Seiten begrenzen, stellen wichtige Leitstrukturen und Jagdhabitats für die Zwergfledermäuse dar.



Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Es wurden 14 Obstbäume mit potenziellen Fledermausquartieren im Plangelände festgestellt. Zwergfledermäuse nutzen in der Regel keine Quartiere in Bäumen. Es ist daher kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten dürfen die Tiere nicht erheblich gestört werden. Der Tatbestand einer erheblichen Störung ist für die Zwergfledermaus nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Bei einer Bebauung des Plangelandes werden keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermausarten zerstört. Es liegt somit kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Allerdings wurden wichtige Leitstrukturen und Jagdhabitats angrenzend an das Plangelände festgestellt. Der Waldrand und das Gehölz im Südwesten des Untersuchungsgebietes sind für die Zwergfledermäuse essenziell. Eine Zerstörung oder Veränderung dieser Leitstrukturen und Jagdhabitats stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Zwergfledermaus dar.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kap. 6) ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.



5.2 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Gefährdungsgrad:

RL BRD D (Daten unzureichend), RL RP 2, in FFH Anhang IV

Gefährdungsfaktoren:

Umweltgifte wie DDT und PCBs und Metabolite

Straßenverkehr, gewässernahe Hochtrassen und Flussbrücken, Schnellstraßen an Ufern und Waldrändern

Quartierverknappung

Flug- und Jagdverhalten:

Mit hoher Grundgeschwindigkeit im offenen Luftraum jagende Art, fängt und frisst im Flug. Die Flughöhe ist hoch und liegt typischerweise bei 10 m bis 40 m. Bestandteil des Jagdflugs sind Flugmanöver in Form einer Ellipse sowie gelegentliche Sturzflüge auf aufsteigende Beutetiere.

Jagdgebiete:

Jagdgebiete sind offene Flächen wie größere Waldlichtungen und äußere Waldränder mit Übergängen zu Seen, Weiden und Wiesen, Parks mit Teichen und altem Baumbestand, Weiden mit Schattenbäumen, Altbaumreihen. Vielfach wird der Nahrungsreichtum an beleuchteten Plätzen und Alleen genutzt.

Sommerquartier:

Im Sommer bewohnt der Kleine Abendsegler fast ausschließlich Baumhöhlen. Bei der Wahl stehen Spechthöhlen an vorderster Stelle. Daneben werden auch Stammaufrisse, große Kernfäulehöhlungen oder ausgefaulte Astlöcher genutzt. Auch in verblendeten Fassaden und Flachdächern von Gebäuden finden sich Sommerquartiere. Zudem wird der Abendsegler regelmäßig in Fledermauskästen vorgefunden. Die Sommerlebensräume zeichnen sich durch Wald- und Gewässerreichtum aus.

Winterquartier:

Dickwandige Baumhöhlen, Gebäude, Fels- oder Mauerspalten.

Wanderungen:

Einzelpopulationen von Abendseglern aus dem Nordosten des Verbreitungsgebietes ziehen im Spätsommer in den Südwesten. Im April bis Mai kommen diese Tiere zurück. Diese Wanderungen können in Ausnahmefällen bis zu 1 000 km weit sein.



Vorkommen im Gebiet:

Das Plangelände stellt ein Jagdgebiet für den Kleinen Abendsegler dar.

Die baumhöhlenreichen Obstbäume stellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Kleinen Abendsegler dar. Der Kleine Abendsegler hat seine Wochenstuben und Tagesquartiere hauptsächlich in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen.

Als Winterquartiere kommen die dünnwandigen Obstbäume nicht in Frage.

Die Gehölzstrukturen, die das Plangelände an drei Seiten begrenzen, stellen wichtige Leitstrukturen und Jagdhabitats für den Kleinen Abendsegler dar. Das Gehölz und vor allem der angrenzende Wald sind wichtige Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Kleinen Abendsegler.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Es wurden 14 Obstbäume mit potenziellen Fledermausquartieren im Plangelände festgestellt. Individuen des Kleinen Abendseglers, die diese Quartiere nutzen, sind potenziell durch das Vorhaben betroffen. Um eine Tötung von Fledermäusen zu verhindern, sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten dürfen die Tiere nicht erheblich gestört werden. Der Tatbestand einer erheblichen Störung ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht gegeben.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Bei einer Bebauung des Plangeländes werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinen Abendseglers zerstört. Es liegt somit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.



Wichtige Leitstrukturen und Jagdhabitats wurden angrenzend an das Plangelände festgestellt. Der Waldrand und das Gehölz im Südwesten des Untersuchungsgebietes sind für die Fledermäuse, die im Plangebiet und angrenzend ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, essentiell. Zerstörung oder Veränderung dieser Leitstrukturen und Jagdhabitats stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population des Kleinen Abendseglers dar.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kap. 6) ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.



6. Fazit mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Plangelände wurden 14 Obstbäume mit potenziellen Quartieren des Kleinen Abendseglers festgestellt. Wenn diese wertvollen Strukturen durch das Vorhaben zerstört werden müssen, kann es zu Verstößen nach § 44 (1) BNatSchG kommen.

Wichtige Leitstrukturen und Jagdhabitats wurden angrenzend an das Plangelände festgestellt. Der Waldrand und das Gehölz im Südwesten des Untersuchungsgebietes sind für die Fledermäuse, die im Plangebiet und angrenzend ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, essentiell. Zerstörung oder Veränderung dieser Leitstrukturen und Jagdhabitats stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population des Kleinen Abendseglers und der Zwergfledermaus dar.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Zwergfledermaus und des Kleinen Abendseglers nicht zu verschlechtern, sind vorgezogene Maßnahmen notwendig. Diese vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) ("continuous ecological functionality-measures") müssen vorlaufend zum Eingriff sicherstellen, dass zu keinem Zeitpunkt die lokale Population der Zwergfledermaus und des Kleinen Abendseglers in ihren Erhaltungszuständen verschlechtert wird.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Vermeidungsmaßnahmen:

Um Verbotstatbestände § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist der Erhalt der Leitstrukturen und der Jagdhabitats entlang des Gehölzes im Südwesten des Untersuchungsgebietes und des Waldrandes notwendig. Dies kann durch den Erhalt des Waldrandes auf einer Breite von ca. 10 m (davon Offenland wenige Meter Breite) erfolgen. Es wird der Zwergfledermaus ermöglicht, in diesem Bereich weiterhin zu jagen und entlang der Struktur um das Wohngebiet herum zu fliegen.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Um Verbotstatbestände § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Tötung und Störung von Individuen der Art zu vermeiden.



Vermeidungsmaßnahmen:

Der Erhalt der Leitstrukturen und der Jagdhabitats entlang des Gehölzes im Südwesten des Untersuchungsgebietes und des Waldrandes ist notwendig. Dies kann durch den Erhalt des Waldrandes auf einer Breite von ca. 10 m (davon Offenland wenige Meter Breite) erfolgen. Es wird dem Kleinen Abendsegler ermöglicht, in diesem Bereich weiterhin zu jagen und entlang der Struktur um das Wohngebiet herum zu fliegen.

Wenn eine Fällung der baumhöhlenreichen Obstbäume im Streuobstbereich nicht zu vermeiden ist, sind weitere Maßnahmen notwendig. Diese sind nachfolgend aufgeführt.

Vermeidungsmaßnahmen:

Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, ist eine Fällung der baumhöhlenreichen Obstbäume nur in den Wintermonaten von November bis Februar durchzuführen. Die Abendsegler befinden sich in dieser Zeit in ihren Winterquartieren. Eine Gefährdung ist in dieser Zeit ausgeschlossen.

Im Sinne der Eingriffsminimierung wird weiterhin - zur Reduzierung der Lichtquellen - die Verwendung von Na-Niederdrucklampen empfohlen.

CEF-Maßnahmen:

Bevor es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinen Abendseglers kommt, sind die entfallenden, potenziellen Quartiere durch künstliche Fledermausquartiere zu ersetzen. Für die 14 baumhöhlenreichen Obstbäume sind 20 künstliche Fledermausquartiere an geeigneten Stellen in der näheren Umgebung des Vorhabengeländes anzubringen. Es sind zehn geeignete Fledermaushöhlen und zehn geeignete Spaltenquartiere durch einen Fachmann anzubringen.



7. Literatur

- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, Allgemeiner Teil: Fledermäuse. Eugen Ulmer Verlag.
- BRINKMANN, R.; BACH, L.; DENSE, C.; LIMPENS, H. J.G.A.; MÄSCHER, G. & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration. Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 28, H. 8, S. 229-236, Stuttgart
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2012): Rahmenstudie Windenergie zur Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Kreis Trier-Saarburg und im Gebiet der Stadt Trier; Risikoeinschätzungen für Fledermäuse auf Grundlage von Modifikationen. Trier
- LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. Nyctalus (N.F.), Bd. 4, H. 6, S. 561-575, Berlin
- MEINIG, H., BOJE, P. & R. HUTTERER 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70 (1): 115 -153.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER 2000: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 66, Bundesamt für Naturschutz 2000.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen - Bestimmen - Schützen. Kosmos Naturführer. Verlag: Franckh'sche Verlags-handlung 2. akt. u. erw. Aufl.: 265 S.
- SKIBA, R. (2003) Europäische Fledermäuse.- Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwausleben



Artenschutzfachliche Erfassung und Bewertung (Schwerpunkt Fledermäuse)

Aufgestellt:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Dezember 2012

Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz

Dipl.-Biol. A. Roos